Vom grundfesten Dachreiter werden dann einmal, wenn alle Verbindlichkeiten gelöst sind, drei kleine Glocken die suchenden Menschen zur Stätte gemeinsamer Wegleitung weisen.

Die ersten Worte auf der neuen Kanzel sprach Pfarrer Kind. Er durfte mit Freude erleben, wie die einst zur Zeit ihrer Sammlung Heimatlosen nunmehr ein schützendes Obdach zur Pflege eines regen Gemeindelebens gefunden hatten.

Die Weihepredigt hatte vor allem den Bekannten und Unbekannten von nah und fern zu danken, die Hand zum Werk geboten haben und gab der Zuversicht Ausdruck, dass dieser Ort durch die Verkündigung von Jesu froher Gottesbotschaft ein wahrhaftiges Gottes- und Gemeindehaus werde.

Wie über der kirchlichen Weihestunde, so lag auch über dem nachherigen Beisammensein auf Mariahalden das beglückende Bewusstsein, in der Zeit, da bereits die ersten Beratungen über die 400 jährige Gedenkfeier der Reformation gepflogen werden, dem Manne einen Denkstein gesetzt zu haben, der in seiner nüchternen, schlichten und doch so herzenstiefen Glaubensart uns noch ein leitendes Licht auf unserem Weg über die Welt zu Gott sein kann.

P. Schmid (Pfarrer in Mühlehorn).

## Zur Geschichte der privaten Abendmahlsfeier.

Am 2. Oktober 1526 richtete aus Chur der bündnerische Reformator Johannes Comander an Zwingli nach Zürich eine Anfrage in deutscher Sprache, die wird ihm leichter als das Lateinische, und die Zeit drängt. "Ich hätt' längst zu Dir geschrieben von der Communion wegen, wie Ihr zu Zürich mit den Kranken Euch hieltet, und jetzt muß ich aber einest schreiben. Ursach, daß der Sterbend bei uns einbricht. Ich habe die Meinung, daß des Herrn Nachtmahl oder Eucharistia in der Gemeind gehalten, genugsam wäre, so mans zum Jahr öfter beginge und bedürfte der gesönderten nicht in den Häusern von der Kranken wegen, so sie doch in der Gemeinsame wären. Auch ist meines Bedünkens die Communion der Kranken von den Bannigen hereingeführt, die durch ein fleischliches und unchristliches Leben ausgeschlossen, und so sie mit dem Tod angefochten, wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen gedrungen und mit der Communion bezeuget und ge-

öffnet, daß sie nicht als die Ausgeschlossenen und Verdammten nach ihrem Tod auch gehalten würden, und aus dem sei herkommen, daß man das Brot den Sterbenden zu Dienst habe einverschlossen, so sie außerhalb der Meß niemand consecriren ließen, und darum habe ich nun auf die Communion der ganzen Gemeinde gedrungen und in den Häusern bei den Kranken nichts anders. denn allein das Wort Gottes zu Trost und Unterweisung gebraucht. Jetzt aber so kommen Ordnungen von Basel und Konstanz, wie sie die Eucharistie bei den Kranken handeln, und das lesen die unsern und wollens etliche auch haben, und in der Gemeine ist es noch nicht aufgerichtet, und stecke also in Angst, daß ich ganz betrübt bin. Denn mich bedünkte viel gemäßer der Schrift und ordentlicher, man brauchte kein privatam eucharistiam; es würde die Bannigen wohl viel härter bewegen und erschrecken, auch die Communion in grösserm Ernst behalten. Doch will ich warten auf die Bescheidung, wo ich irrte hierin, daß Du mich weisest." (Schuler und Schulthess, opera Zwinglii VII, S. 546.)

Die Situation ist diese: Seit Einführung der Reformation in Chur unter Comanders Leitung hat die sogen. Krankenkommunion im Hause aufgehört. Man kennt nur die Abendmahlsfeier der ganzen Gemeinde, der Kranke muss sich mit dem Troste und der Unterweisung des Wortes Gottes durch den seelsorgerlich ihn besuchenden Pfarrer begnügen. Der Grund für diese Massnahme ist, dass die Privatkommunion als katholisch empfunden wurde. Das geht aus der Art und Weise, wie Comander sich ihre Entstehung denkt, deutlich hervor. Er bringt sie nämlich in Verbindung mit der Exkommunikation. Angesichts des Todes habe die Kirche nicht so grausam sein wollen, die Gebannten ausserhalb der die Seligkeit verbürgenden kirchlichen Gemeinschaft zu lassen; die Kommunion sei das Siegel gleichsam auf die vollzogene Aussöhnung mit der Kirche gewesen. Da nun aber die Konsekration, d. h. die sakramentale Weihe der Abendmahlselemente nur in der Messe stattfinden konnte, habe man das Brot "einverschlossen", d. h. in besondern Behältern - Comander meint die sogen. Pyxis - den Kranken gebracht, der Genuss des Weines blieb ja seit dem Konstanzer Konzile den Priestern vorbehalten. Comander verrät in diesem Urteil ein sehr feines historisches Verständnis. Zwar liegt in der Exkommunikation nicht die einzige, wohl

aber eine Wurzel der Privatkommunion. Die alte Kirche hat von dem Gedanken einer besonderen Kraft der geweihten Hostie aus den Kranken schlechthin, wenn sie an der Gemeindekommunion sich nicht beteiligen konnten, also auch, wenn sie nicht gebannt waren, die geweihten Elemente durch die Diakonen ins Haus bringen Dann aber — und das stimmt zu Comanders Ansicht hat man den Pönitenten, d. h. den im Bußstande Befindlichen, aus der Gemeinschaft Ausgeschlossenen, wenn sie von plötzlicher Todesgefahr überrascht wurden, das geweihte Brot als Wegzehrung überreicht und für solche Fälle immer eine Quantität desselben bereit gehalten. Wenn Comander diese Sitte verwirft, so ist das ganz folgerichtig von den evangelischen Grundgedanken aus. Eine besondere Weihekraft der Sakramente kennt er mit Zwingli nicht, andrerseits ist der Kranke auch ohne Privatkommunion "in der Gemeinsame" Die Kommunion ist nur als d. h. in der Glaubensgemeinschaft. Gemeindekommunion berechtigt. Darauf hatte ja Zwingli stets allen Nachdruck gelegt: Gedächtnismahl und Gemeinschaftsmahl.

Comander konnte die neue Praxis ungestört durchführen, bis eine höhere Gewalt eingriff. "Der Sterbend" brach in Chur ein, d. h. die Pest. Schon am 13. August hatte Comander an Vadian nach St. Gallen geschrieben: "Die Pest ist hereingebrochen, und ganz besonders grassiert sie unter der Gemeinde Christi (d. h. den Evangelischen). Doch sind wir überzeugt, daß wir diese Kriegsschläge der göttlichen Güte geduldig ertragen müssen, sie schicken ja die Seelen nicht in den Tartarus, sondern in den Himmel" (Vadiansche Briefsammlung IV, Nr. 468, in Übersetzung aus dem Lateinischen). Jetzt galt es die härteste Probe auf das gemachte Exempel, ob man wirklich, wenn die Krankheit in so verheerender Weise das eigene Fleisch angriff, die Krankenkommunion entbehren konnte. Und die evangelische Gemeinde bestand die Probe nicht, wenigstens nicht die ganze Gemeinde. Es wurde von "etlichen" die Krankenkommunion gefordert, ihre Forderung ist zwar noch nicht durchgedrungen ("in der Gemeine ist es noch nicht aufgerichtet"), aber es ist Zwist und Uneinigkeit eingerissen, Comander ist in Angst und Betrübnis geraten. Den Rückhalt der reaktionären Partei bilden "gute Freunde und getreue Nachbarn", die in der Gestalt gedruckter Bücher zu ihr gesprochen haben. Ordnungen aus Basel und Konstanz werden von den Churern gelesen, und in ihnen wurde die Krankenkommunion vertreten. Bei der Basler Ordnung handelt es sich um die älteste evangelische baslerische Liturgie, die Wurzel der heutigen Liturgie, den 1526 erschienenen Druck: "Form vnd gstalt wie der Kinder tauff/Des Herren Nachtmal vnd der Kranken heymsuchung/jetz zuo Basel von etlichen Predikanten gehalten werden." Die vier Prediger Ökolampad, Wyssenburg, Bertschi, Geierfalk haben das Büchlein gemeinsam veröffentlicht (Näheres bei K. G. Götz: Die Geschichte der Basler Liturgie seit der Reformation, Schweizer. theol. Zeitschrift Bd. 25, 1908, S. 113 ff.). Hier war nun in besonderem Abschnitte ein Formular geboten: "Brauch in der heymsuchung der Kranken". Die Form erinnerte allerdings deutlich an den Katholizismus. Nach dem Eingangsgruss folgte eine Ermahnung, und diese klang aus in die Aufforderung: "Hierumb, lieber N., wa dir etwas schwerlichs an devner conszientz angelegen wer, das du begerst mir zu eröffnen, magstu das zu vorhyn thun, wöllen wir dann mit einander gott anruffen und nach Christenlicher ordnung uns halten." Das war auf evangelischem Boden die Privatbeichte. Hiess es doch ausdrücklich: "das volck sol abtretten, und so dem Kranken gnug ist geschehen, widerum berufft werden". Erst dann folgt die "offen Beycht" d. h. das allgemeine öffentliche Sündenbekenntnis. Die Kommunion des Kranken ist nun aber nicht als Gemeindekommunion gedacht in dem Sinne, dass der Kranke mit den anwesenden Hausgenossen eine Gemeinde bilde, vielmehr empfängt er das Abendmahl allein. Die "Ermahnung" vor der Austeilung von Brot und Wein geht an ihn allein, nicht minder die "Ermahnung" nach Empfang von Brot und Wein, und die Spendeformel, die bei der Abendmahlsfeier in der Kirche den Pluralis "ir" zeigt, hat hier den Singular "du". So kommt "das Volk", unter dem die Hausgenossen und Freunde des Kranken zu verstehen sein werden, nur als zufällige Statisten, nicht als zur Gemeindebildung erforderliches Requisit in Betracht. Von da aus versteht man Comanders Betonung der Gemeindekommunion erst recht.

Das Büchlein, das, von Konstanz her, die Churer Gemeinde beunruhigte, war die "Antwurt der Prediger des Euangeliums-Christi zu Costentz uff Melchior Vattlin Wychbischoffs daselbst, ungegründts büchlin, so er von dem Sacrament des Herren Nachtmal, wie es im anfang der Kirchen gebrucht syge worden, kurtzlich hat ußgon lassen. Anno M. D. XXVI." Es war laut Vorrede abgefasst von den Predigern Johannes Zwick, Ambrosius Blaurer, Johannes Wanner, Johannes Spraiter, Jacobus Windner, Alexius Berthsche, Bartholomäus Metzler, allesamet Diener des Evangeliums zu Costentz." Wie der Titel andeutet, geht diese Schrift gegen den Konstanzer Weihbischof Fattlin; er hatte in Tübingen ein Büchlein erscheinen lassen unter dem Titel: "wie im Anfang der h. Kirch die Christgläubigen das hochwürdig Sakrament des Altars empfangen haben", und darin speziell die Gewährung des Laienkelches, den man in Konstanz gestattet hatte, bekämpft. evangelischen Prediger suchen dementsprechend das gute Recht. auch den Laien, nicht nur den Priestern den Kelch zu geben, darzutun. Dabei kommen sie auch auf die Krankenkommunion zu sprechen. Fattlin hatte nämlich seinen katholischen Standpunkt u.a. mit dem realistischen Motiv verteidigt, der Wein könne nicht aufbewahrt werden für die Kranken, weil er zu Essig werde; darum habe seine Kirche den Brauch nicht und werde ihn nie annehmen. Die Prediger antworten: was geht uns das an? Die Apostel und Gläubigen haben laut dem 2. Kap. der Apostelgeschichte das Brot hin und her in den Häusern gebrochen, darum mögen wir das auch "Ziemt es sich dann mit dem Brot, wird es sich mit dem Wein auch ziemen." Ein Hintragen von Brot und Wein, etwa eine Meile weit, wodurch der Wein sauer werden könnte, soll nicht geschehen, die Apostel nahmen Brot und Wein an den Orten, da sie das Nachtmahl begingen. Freilich, es kann vorkommen, dass in einem Weiler kein Wein ist, wenn es auch selten der Fall sein wird. Für den Fall wird folgende, sehr anschauliche Anweisung getroffen: "Es gadt selten als übel und ist nienen kain dorff, müssend glych die puren (Bauern) wasser trinken, so hat doch der pfarrer wyn im keller, der müßte das best thun und so vil dest mehr uff das opfer schlahen, damit er diß grossen schadens wider ergetzt wurde und ain klains stürtzis fläschli kouffen, wan er über Feld in ain wiler müste, da kain wyn ist, das ern dann im fläschlin mit im brechte, wie sy tund, so sie in filialn oder in den feldkappelin kirchwyche haltend". Über die Art und Weise der Krankenkommunion ist in dem Schriftchen nichts gesagt, ihre Existenz wird nur vorausgesetzt; das genügte, die Churer zu beunruhigen.

Die Antwort Zwinglis an Comander kennen wir nicht, aber wir vermögen sie ohne Schwierigkeit zu erschliessen. Zürich hatte kraft obrigkeitlichen Beschlusses bis zum Ende des Jahres 1525 den Gebrauch der Sterbesakramente abgeschafft (Stähelin, Ulrich Zwingli I, S. 446) und von irgendwelcher Rückgängigmachung dieses Beschlusses verlautet nichts. In diesem Sinne wird Zwingli geantwortet haben. Der Chronist Edlibach gibt uns aber eine sehr interessante Notiz, die die Churer Kleinmütigkeit angesichts der Pest ein wenig entlastet. Den Zürichern nämlich ist die Preisgabe der alten katholischen Sitte schwer geworden; Edlibach erzählt, dass viele Männer und Weiber sich noch vor der gesetzlichen Frist mit den Sterbesakramenten versehen liessen; sie konnten also die Wegzehrung nicht entbehren!

Wir werden nun annehmen dürfen, dass auch Comander sich schliesslich dem Züricher Brauche angepasst hat und die Krankenkommunion nicht duldete. Spuren derselben habe ich wenigstens nicht mehr zu entdecken vermocht, und wie mir gesagt wurde. kennt man sie in Graubünden heute nicht. Zürich ist nicht immer auf der Höhe der Zwinglischen Anschauung geblieben. Am Ausgang des 18. Jahrhunderts hat man in Zürich die Privatkommunion wieder gekannt. Nicht sowohl als letzte Wegzehrung als vielmehr als Sondervorrecht des Adels. Das hängt mit der ganzen damaligen gesellschaftlichen Schichtung zusammen. Adel hatte seinen besonderen Platz in der Kirche, kommunizierte zuerst, womöglich unter der besonderen Anrede "Ihr", während der Bürger sich mit dem "Du" begnügen musste, oder auch für sich allein, da ihm die Gemeinschaft mit den Bürgern und Bauern nicht passte (vgl. G. Finsler: Zürich im 18. Jahrhundert, Neujahrsblätter 1878 ff.). Der Sturmwind der französischen Revolution hat dann aber diese einer evangelischen Gemeinschaft unwürdige Privilegierung des Adels wieder hinweggefegt. Wie mir Herr Pfarrer Diem gütigst mitteilte, steht heute die Sache so: man kann nicht sagen, dass Privatkommunion als Krankenkommunion und Wegzehrung in Zürich bei den Reformierten nicht vorkomme. Wo sie gewünscht wird, handelt es sich aber um irgendwie lutherische oder katholische Einflüsse, die genuin Reformierten als gute Zwinglianer kennen sie nicht, und die Züricher Liturgie besitzt auch kein Formular für die Privatfeier. Ebenso steht es in Appenzell. Anders in Basel.

Hier sieht noch die "kleine Liturgie für die evangelisch-reformierten Gemeinden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land" von 1891, d. h. die gegenwärtig in Gebrauch befindliche Agende, mehrere Formulare für die Haus- und Krankenkommunion vor, und man hat sie in Basel seit jener Ordnung von 1526 auch nie preisgegeben, wenn auch allerlei geändert. (Näheres in dem eingangs genannten Aufsatz von Goetz.) Beachtenswert ist, dass bei zweien der Formulare deutlich eine communio — Gemeinschaft mehrerer Personen, eine Hausgemeinde, vorgesehen ist; denn man beginnt mit den Worten: "Unser Herr Jesus Christus, welcher verheissen hat: wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen, sei auch jetzt bei uns in der Kraft seines hl. Geistes. Amen."

So ist man allenthalben, so oder so, dem treu geblieben, was in der Reformationszeit errungen wurde.

W. Köhler.

## Miszelle.

Meister Fabian Windberg(er). Der am 10. Juni 1523 vom Rat in Bern zum Büchsenmeister der Stadt bestellte Büchsenschmied F. W. hat als Anhänger der Reformation mehrmals den Briefverkehr zwischen Ulrich Zwingli und Bercht. Haller vermittelt. Windberg(er) stammte, wie Türler in Bruns Künstlerlexikon mit obigen Angaben richtig mitteilt, aus Zürich. Sein zürcher. Bürgerrecht hat "m. Fabian der büchsenschmid" nach der Stadtsatzung erst am 3. November 1523 aufgegeben und geschworen. Seine Tröster waren hiebei Meister Thumysen und Hans Füssli, beides Vorgesetzte der Schmiedenzunft, zu der die Büchsenschmiede gehörten. Das neue an diesem Briefvermittler ist nun die Feststellung, dass Meister Fabian Windberg verschiedenen Posten der Baurechnung des Zunftsaalbaues der Schmiede in Zürich von 1520 nach offenbar der Werkmeister dieses flotten Baues gewesen ist. Als solchem wurde ihm die Zahlung eines Beitrages an die Baukosten erlassen. Prof. J. R. Rahn nannteihn, irregeleitet durch eine falsche Kopie der Rechnung, Wildberg (Zürcher Taschenbuch 1879, S. 147). Die Führer der Zunft zur Schmieden waren mit Ausnahme Peter Füsslis energische Verfechter der neuen Lehre. Seiner einstigen Zunft hat Windberg(er) offenbar immer mit Liebe gedacht, denn auf seine Anregung geht gewiss der unmittelbar nach seinem Tod 1537 erfolgte Eintritt seines von ihm im Testamente bedachten Tochtersohnes in die Lehre beim spätern Bürgermeister Zürichs, Büchsenschmied Hans Bräm zurück (St.-A. Zürich, Akten Bern). Bräm war 1530 sein direkter Nachfolger im städtischen Büchsenschmiedamte geworden; die Amtswohnung lag am Wollishofertörlein (l. c., Den Büchsenschmied Meister Fabyan nennt bereits die Seckelamtsrechnung Zürichs von 1511 (Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde N. F. IX, S. 253). F. Hegi.